

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Mai 2023

277

GRG Nr.	20	EA 197	480
---------	----	--------	-----

## **Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 22. März 2023 „12 Stunden chrampfen – ohne Lohn“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich wortwörtlich auf einen vor kurzem von der Gewerkschaft Unia Ostschweiz-Graubünden aufgedeckten und in der Gewerkschaftszeitung „work“ publizierten Fall im Kanton St. Gallen: Eine Person mit Schutzstatus S wurde über ein konkursites Unternehmen angestellt, das weder die erforderliche Arbeitsbewilligung einholte noch den versprochenen Lohn ausbezahlte.

### **Frage 1**

Gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) sind per Stichtag 1. April 2023 im Kanton Thurgau insgesamt 273 Personen mit Schutzstatus S als erwerbstätig erfasst.

In der Zeitspanne von März 2022 bis 30. März 2023 wurden im Kanton Thurgau insgesamt 497 Arbeitsverträge mit Personen mit Schutzstatus S bewilligt. Dabei erfolgten 97 Anstellungen in der Landwirtschaft, 70 im Bereich Gastro und Hotellerie, 40 in der Bildung (v.a. als Unterrichtsassistenten), 31 im Gesundheitswesen sowie 29 im Bauhaupt- und Nebengewerbe. Die übrigen Anstellungen verteilen sich auf weitere Branchen in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

### **Frage 2**

Will ein Schweizer Arbeitgeber oder eine Schweizer Arbeitgeberin eine Person mit Schutzstatus S anstellen, muss er oder sie vor Arbeitsantritt beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ein Gesuch um Arbeitsbewilligung einreichen. Dieses wird gutgeheissen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen orts-, berufs- und branchenüblich sind. Falls der eingereichte Arbeitsvertrag nicht den Anforderungen entspricht, nimmt das AWA mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin Kontakt auf. In der Regel führt ein klä-

rendes Gespräch zu einer Vertragsanpassung. Andernfalls wird das Gesuch abgelehnt, und die Person darf die Stelle nicht antreten.

Personen mit Schutzstatus S sind auf die Politischen Gemeinden verteilt und werden von den jeweiligen Sozialen Diensten betreut. Die Wohngemeinden reichen Stellenantrittsgesuche der Personen mit Schutzstatus S beim kantonalen Migrationsamt ein. Das Sozialamt des Kantons Thurgau erhält über das ZEMIS des Bundes Kenntnis von Stellenantritten. Das Sozialamt leitet diese Meldungen den Sozialen Diensten der zuständigen Politischen Gemeinde weiter. Stellen die Sozialen Dienste eine Erwerbstätigkeit fest, ohne dass ein entsprechender Eintrag im ZEMIS vorliegt, melden sie dies dem kantonalen Sozialamt. Das Sozialamt wiederum informiert umgehend das AWA, das für die Arbeitsmarktkontrollen zuständig ist. Der innerbehördliche Austausch ist damit umfassend sichergestellt.

Die Arbeitsmarktaufsicht führt keine systematischen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausschliesslich bei Personen mit Status S durch. Eine allfällige Überprüfung der Anstellung findet im Rahmen der normalen Arbeitsmarktkontrollen oder bei einer entsprechenden Meldung von Schwarzarbeit statt.

### **Frage 3**

Die Arbeitsmarktaufsicht hat bis heute vier Hinweise zu insgesamt fünf Personen mit Schutzstatus S erhalten, die ohne die nötigen Arbeitsbewilligungen einer Beschäftigung nachgingen. Bei den Kontrollen wurde ein informativer Ansatz gewählt, wenn mit den kontrollierten Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen eine konstruktive Zusammenarbeit möglich war.

Bei einer nicht bewilligten Tätigkeit machen sich sowohl der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin wie auch der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin strafbar. Im Wiederholungsfall oder bei unkooperativen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen wird Strafanzeige eingereicht. Dies erfolgte bisher in einem Fall.

### **Frage 4**

Der innerbehördliche Informationsfluss ist wichtig, damit die arbeitsmarktlichen Kontrollen zeitnah und spezifisch stattfinden können. Missbräuche lassen sich allerdings nie gänzlich verhindern. Aufgrund des geschilderten Vorgehens und der engen Zusammenarbeit der einzelnen Behörden sollte die Ausbeutung einer schutzsuchenden Person kaum oder nur über einen kurzen Zeitraum möglich sein.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber